

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Cyberattacken

So schützen Sie Ihre Praxis
und die Daten Ihrer Patienten

SEITE 4

Newsletter ECOVIS med

Bleiben Sie bei Themen aus Steuern und
Recht auf dem Laufenden. Melden Sie
sich hier zum monatlichen Newsletter an:
www.ecovis.com/med/newsletter





Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Liebe Leserinnen und Leser,

zwischen 1. Juni 2021 und 31. Mai 2022 nahm die Zahl neuer Schadprogramm-Varianten täglich im Durchschnitt um 319.000 zu. Das ist wahrlich bedrohlich, und da wundert es einen nicht, dass nicht nur große oder bekannte Unternehmen Opfer von Cyberangriffen werden. Krankenhäuser, Apotheken und Arztpraxen sind ebenso das Ziel von Attacken. Welche Angriffsarten Sie kennen sollten und was Sie tun müssen, um Ihre Praxis und die Daten Ihrer Patientinnen und Patienten zu schützen, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag auf Seite 4. Denn wenn Sie angegriffen werden, kann es passieren, dass Sie Bußgeld zahlen müssen, wenn Sie Ihre Pflichten beim Datenschutz nicht erfüllt haben.

Zur Kasse kann man Sie auch bitten, wenn Sie Patientinnen und Patienten Auskunft am Telefon erteilen, weil Sie damit gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößen. Mehr zu diesem Thema lesen Sie auf Seite 7. Teuer kann es auch sein, wenn Sie Ihre Praxis in der privat genutzten Immobilie eingerichtet haben und sich verändern oder verkaufen wollen. Denn dann gibt es zahlreiche rechtliche und steuerliche Fallstricke (Seite 8). Nicht gern gesehen, aber bei der Planung einer Nachfolge überlegenswert: der Verkauf der Praxis an Investoren. Wie das abläuft, erfahren Sie ab Seite 10.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Health Care Bayern e.V.

Der Verein bringt Player der Gesundheitsbranche zusammen, um die Sektorengrenzen zu überwinden

4 Cyberattacken

Greift ein Cyberkrimineller eine Praxis oder eine Klinik an, kann der finanzielle Schaden oder der Imageverlust groß sein. Es gibt aber Wege, den Angriffen die Stirn zu bieten und die Praxis und Daten der Patienten zu schützen



7 Datenschutz

Viele Patienten wollen telefonisch Auskunft von ihrem Arzt. Dieser Service verstößt aber gegen den Datenschutz

8 Die ärztliche Praxis zu Hause

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis in der sonst privat bewohnten Immobilie betreiben, müssen bei Aufgabe oder Verkauf auf die Steuerfallen achten

10 Praxisnachfolge mit Mergers & Acquisitions

Immer mehr Investoren interessieren sich für den Kauf von Praxen. Wie dieser Kauf- und Verkaufsprozess abläuft

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Claudia Küng, Geschäftsführerin von Health Care Bayern e.V. (Mitte) begrüßt bei zahlreichen Veranstaltungen etwa auch den bayerischen Gesundheitsminister Klaus Holetschek (Foto rechts).

Erfolgsgeschichte Health Care Bayern e. V.

Innovatives Netzwerk für die Patientenversorgung von morgen

Das Gesundheitswesen muss immer größere Aufgaben bewältigen. Das geht nur gemeinsam mit den Beteiligten über alle Sektoren hinweg. Health Care Bayern e. V. bringt die Player zusammen, um die bevorstehenden Probleme im Sinne einer besseren Patientenversorgung zu lösen.

In Zeiten, in denen die Aufgaben im Gesundheitswesen immer umfangreicher werden, ist es wichtig, die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren. Genau diese Aufgabe erfüllt der gemeinnützige Verein Health Care Bayern e. V. „Wir wollen dazu beitragen, die Sektoren zu überwinden“, erklärt Geschäftsführerin Claudia Küng. Mit über 450 Mitgliedsunternehmen wurde der Verein unter dem Vorsitz der Bundestagsabgeordneten Emmi Zeulner die führende Vernetzungsplattform im bayerischen Gesundheitswesen.

Große Aufgaben gemeinsam lösen

Sektorenübergreifend zusammenzuarbeiten ist angesichts der Herausforderungen im Gesundheitswesen so wichtig wie nie zuvor. Denn der ambulante Versorgungssektor und die bayerische Krankenhauslandschaft verändern sich immer mehr. „Die Mammutaufgaben im Gesundheitswesen können wir nur gemeinsam lösen“, sagt Küng. Und weiter: „Wir bringen die Leistungserbringer, die Interessenverbände, die Krankenkassen, Kliniken und die Politik zusammen.“

Für die zielgerichtete Arbeit hat sich Health Care Bayern e. V. in zehn Arbeitskreise



„Ein tolles Forum für Gespräche, Kontakte und zum Netzwerken.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

„Für Ecovis ist der Health Care Bayern e. V. ein ideales Forum zur Kommunikation mit allen Akteuren im Gesundheitswesen“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München. „Vor Einführung der Datenschutzgrundverordnung konnten wir über das Netzwerk direkt ambulante und stationäre Leistungserbringer ansprechen und gleichzeitig kompetente Sparringspartner für die Diskussion praktischer Probleme bei der Umsetzung finden.“

unterteilt. Dort diskutieren die Mitglieder regelmäßig aktuelle, relevante Probleme und entwickeln daraus innovative Ansätze. Dazu zählen etwa „Das Krankenhaus der Zukunft“ oder Digitalisierungsthemen. „Wir freuen uns über die Projekte und Lösungsansätze, die in unseren Arbeitskreisen entstanden sind“, berichtet Gründungsmitglied Küng. „Aber genauso wichtig ist uns, dass unter unseren Mitgliedern eigenständige Projekte entstehen.“ Dazu gehört beispielsweise das Projekt „Quartierpflege“, das Angehörige, Nachbarn und Profis in der Pflege vernetzt.

Über Health Care Bayern e. V.

Das sektorenübergreifende Netzwerk Health Care Bayern e. V. wurde 2002 gegründet. Mittlerweile haben sich über 450 Mitgliedsunternehmen aus dem Gesundheitswesen angeschlossen. Gemeinsam wollen die Mitglieder die Sektorengrenzen überwinden und so zu einer verbesserten Versorgung der Menschen in Bayern beitragen.

www.healthcare-bayern.de



Cyberattacken

Die unterschätzte Gefahr im Gesundheitswesen

Cyberangriffe auf Apotheken, Arztpraxen und Krankenhäuser nehmen zu. Wie können sich Ärzte oder Kliniken schützen? Was ist bei Patientendaten zu beachten? Lassen sich Cyberrisiken versichern? Auf Heilberufler warten viele Aufgaben, wenn es um den Schutz der Praxis und ihrer Daten geht.

Auf rund

347

Milliarden Dollar

schätzen Experten den der
Gesundheitswirtschaft durch Cyberangriffe
weltweit entgangenen Umsatz
in den Jahren 2019 bis 2023

Quelle: Statista

Zu den größten Gefahren im Internet gehören Angriffe von Cyberkriminellen. Diese führen Attacken gezielt durch, um vertrauliche Daten abzugreifen, die sie anschließend verkaufen oder zur Erpressung nutzen. Im Bundesdurchschnitt war bereits fast die Hälfte der Unternehmen von mindestens einem Versuch betroffen, bei dem Angreifer sensible Daten ausspähen wollten.

Häufig ist das Problem ein fehlendes Bewusstsein der Betroffenen, dass auch sie Opfer eines Angriffs werden können. Betriebsstillstand, finanzielle Verluste, Lösegeldforderungen, Imageschaden und Schadenersatzansprüche können die Folge von zu viel Sorglosigkeit sein. „Gegen diese Risiken können sich Praxen versichern, sogar bis hin zum Ersatz des Lösegeldes.

Versichert sind sie allerdings nur – in Abstimmung mit dem Versicherer –, wenn sie ausreichend eigene Schutzmaßnahmen ergriffen haben“, erklärt Ecovis-Rechtsanwältin Heidi Regenfelder bei Ecovis in München. Dazu gehört beispielsweise die permanente Schulung der Beschäftigten (siehe weiterführende Beiträge Kasten Seite 5).

Kostbare Beute Patientendaten

Gerade Ärzte sind eine leicht erpressbare Berufsgruppe. Wenn die Öffentlichkeit von einem Sicherheitsleck in der Praxis erfährt, ist das mit einem hohen Imageschaden verbunden. Außerdem sind Heilberufler zur Geheimhaltung verpflichtet, und meist ist auch noch ausreichend Liquidität vorhanden, Lösegeld bezahlen zu können. „Ärzte müssen zudem mit einem Bußgeld seitens der Datenschutzbehörden rechnen, von



SCHWERPUNKT

Cyberattacken

So schützen Sie die Praxis und die Daten Ihrer Patienten



„Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten für die Gefahren von Cyberangriffen.“

Heidi Regenfelder
Rechtsanwältin bei Ecovis in München

Schadenersatzforderungen ihrer Patienten ganz zu schweigen, sollte ein Dritter an die Praxisdaten gelangen“, sagt Regenfelder.

Ist ein Angriff erfolgreich, kann es passieren, dass

- durch die Attacke Daten verschlüsselt sind,
- der Praxisbetrieb für viele Tage lahmgelegt ist,
- Ärzte ihre Patienten nicht behandeln können oder
- die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung erschwert oder gar unmöglich ist.

Die Konsequenzen eines Angriffs auf die Arztpraxis

Unterschieden wird zwischen Eigen- und Drittschäden. Eigenschäden betreffen den Praxisinhaber selbst. Bei einem Betriebsausfall kann er Patienten nicht behandeln. Das Praxispersonal muss er aber trotzdem bezahlen. Weitere Kostenpunkte sind die Erneuerung der IT-Systeme, die Kosten für einen IT-Forensiker, die Wiederherstellung der Daten sowie die Rechts- und Schadenerstattungsansprüche der Patienten.

Drittschäden betreffen einen Dritten, hier den Patienten. Das sind Schäden, die aus dem Verlust oder der Nichtverfügbarkeit der persönlichen Daten entstehen. Wenn ein

Angreifer Betriebs- oder Patientendaten stiehlt, hat das rechtliche Folgen. Darüber hinaus kann die Praxis auch das Vertrauen ihrer Patienten verlieren.

Maßnahmen gegen Attacken ergreifen

Damit die Schäden erst gar nicht entstehen, ist es ratsam, vorbeugende IT-Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Außerdem sollten Ärzte ihre Praxismitarbeiter für den Umgang mit der Praxis-IT sensibilisieren und die Einfallstore der Hacker kennen (siehe Kasten Seite 6). Diese Punkte müssen Ärzte immer beachten:

- stets ein aktuelles Betriebssystem auf dem Rechner installieren;

≡ Das sollten Sie zu Cyberattacken wissen

Sie wollen sich darüber informieren, was im Fall einer Datenpanne zu tun ist? Lesen Sie den Beitrag „Was tun bei einem Hackerangriff in der Arztpraxis“:

[https://www.ecovis.com/medizin/
was-tun-bei-einem-hackerangriff-in-der-arztpraxis/](https://www.ecovis.com/medizin/was-tun-bei-einem-hackerangriff-in-der-arztpraxis/)

Einen Artikel zu „Cyberattacken – Angriffe von außen abwehren“ finden Sie hier:

<https://de.ecovis.com/cyberattacken-angriffe-von-aussen-abwehren/>





- regelmäßig Backups und Sicherheitsupdates durchführen;
- immer eine aktuelle Firewall sowie externe Virensoftware nutzen;
- Regeln beim Umgang mit PCs aufstellen, etwa ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter private E-Mails auf dem Praxis-PC abrufen dürfen, ob sie private USB-Sticks am Arbeitsplatz nutzen oder Online-Bestellungen tätigen dürfen;



Sie haben Fragen?

- Wer und wie ist im Fall eines Cyberangriffs zu informieren?
- Wie oft ist es sinnvoll, die Passwörter zu ändern?
- Wie ist zu erreichen, dass Beschäftigte Angriffe von außen erkennen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

- Mitarbeiterinnen über die Schwachstellen im PC-Netzwerk aufklären;
- das Bewusstsein der Mitarbeiter für die Gefahren schärfen, die von Schadsoftware, Spam oder Phishing (siehe Kasten unten) ausgehen.

Risiken mit Cyberversicherung absichern

Eine Cyberversicherung kann zwar nicht vor allen Gefahren schützen, sie kann jedoch einen Teil der Kosten für die dadurch entstandenen Schäden abdecken. Aus diesem Grund ist es oftmals ratsam – zusätzlich zu den umfassenden technischen und organisatorischen Maßnahmen –, eine Cyberversicherung abzuschließen.

Ganz allgemein gilt für Arztpraxen: Je mehr Praxisabläufe digitalisiert sind und je größer die Praxis ist, umso sinnvoller kann eine spezialisierte Cyberversicherung sein. „Heilberufler sollten ihre bestehenden Versicherungen überprüfen, ob Schäden aus Cyberangriffen bereits enthalten sind“, empfiehlt Regenfelder, „denn viele herkömmliche Policen decken häufig schon

einen Großteil der Schäden ab. Zudem lassen sich ältere Verträge meist auch problemlos erweitern.“

Eine Cyberversicherung bietet in der Regel diese Leistungen und Services:

- Absicherung von Eigenschäden, die durch kriminelle Handlungen Dritter im Internet entstanden sind;
- Ausgleich von Haftpflichtansprüchen von Dritten;
- Unterstützung bei der Datenwiederherstellung, zum Beispiel nach Virenattacken;
- Schutz durch eine Sicherheitssoftware;
- telefonische rechtliche Beratung bei vermeintlichen Urheberrechtsverletzungen;
- Kostenerstattung für die Entfernung rufschädigender Inhalte in sozialen Netzwerken.

Was im Fall einer Cyberattacke ebenfalls enorm wichtig ist: „Die Versicherung steht auch mit Experten für IT-Forensik, Anwälten und Krisenkommunikatoren zur Seite, um im Schadenfall umfassend unterstützen zu können“, sagt Regenfelder. ●

Das sollten Sie wissen: Durch welche Türen die Angreifer kommen

Schadsoftware: Durch Spam-Mails oder andere Internet-Inhalte können bestimmte Viren in das eigene Computersystem gelangen. Diese Virenprogramme können zudem infizierte E-Mails weiter-schicken, um andere IT-Systeme zu schädigen. Zu Schadsoftware zählen beispielsweise:

- Viren und Würmer: Vervielfältigen sich selbst, infizieren aber keine fremden Dateien.
- Trojaner: Tarnen sich als nützliche Anwendung und erlangen so Zugriff auf die Praxis-IT.
- Spyware: Sammelt private Daten (auch Passwörter) und protokolliert die Internetgewohnheiten des Nutzers.
- Scareware: Täuscht ein Problem auf dem Gerät vor, um kosten-pflichtige „Sicherheitssoftware“ zu verkaufen.
- Ransomware (Erpressungssoftware): Verschlüsselt Dateien oder

verhindert den Zugriff auf das Gerät und erzwingt dann Lösegeld für den Zugang.

- Adware: Software, die dem Nutzer zusätzlich zur eigentlichen Funktion Werbung zeigt oder weitere Software hierfür installiert.

DoS-Attacken: Denial-of-Service-Attacken lasten bestimmte Internetseiten so sehr aus, dass sie nicht mehr erreichbar sind. Diese Attacken nutzen Cyberkriminelle, um davon abzulenken, dass sie Schadsoftware auf der IT aktivieren.

Spam und Phishing: Oftmals werden Spam-Mails oder gefälschte E-Mails verschickt, in denen sich infizierte Anhänge oder gefährliche Links befinden. So können Angreifer sensible Daten erhalten oder Schadsoftware aktivieren.



Datenschutz

Telefonische Auskunft bringt Ärzten Ärger

Die gängige Vorgehensweise, Patientinnen und Patienten am Telefon eine kurze Auskunft über deren Gesundheitszustand zu geben, verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und unter Umständen auch gegen die ärztliche Schweigepflicht. Und dafür haftet der Praxisinhaber.

Unkomplizierte und schnelle Auskünfte über dringende Gesundheitsfragen per Telefon oder auch per E-Mail wünschen sich viele Patientinnen und Patienten von ihrem Arzt. Doch dieser Service ist gefährlich – und kann teuer werden.

Eine eindeutige Identifizierung von Personen am Telefon ist besonders schwierig. Die übliche Frage nach dem Namen, dem Geburtsdatum und nach der Anschrift ist zur Identifikation untauglich. Denn diese Daten sind zahlreichen anderen Personen ebenfalls zugänglich. „Auch die vermeintlich sichere Identifikation eines bekannten Patienten anhand seiner Stimme ist juristisch fragwürdig. Daher gilt: Im Regelfall keine telefonische Auskunft erteilen“, sagt Larissa von Paulgerg, Zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München.

So lässt sich in Ausnahmen Auskunft erteilen

Wollen Ärzte ausnahmsweise und in Verantwortung der Praxisleitung telefonische Auskünfte erteilen, können sie das tun:

- Mit den Patienten vorab eindeutige Kriterien, etwa Passwörter oder Codes, zur Identifikation vereinbaren oder besondere Fragen stellen, die nur der Patient beantworten kann.
- Es ist zu dokumentieren, wer welche Information verlangt und bekommen hat und wie sich diese Person autorisiert hat.
- Nicht sofort bei einem Anruf Auskunft erteilen, sondern den Patienten unter der



„Geben Sie Patienten möglichst keine Auskunft am Telefon oder per E-Mail.“

Larissa von Paulgerg

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München

hörige namentlich genannt ist. Für die Besprechung von Befunden mit Angehörigen muss der Patient den Arzt zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

Der Prozess der Auskunftserteilung, speziell auch am Telefon, sollte in einer Arbeitsanweisung dokumentiert sein. „Zudem besteht die Pflicht, dass Ärzte ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen. Das ergibt sich aus der DSGVO. Die Verletzung der Pflicht ist ein Bußgeldtatbestand. Auch dort sollte der Prozess zur Auskunftserteilung dokumentiert sein“, erklärt Ecovis-Expertin von Paulgerg. ●

im System hinterlegten Telefonnummer zurückrufen.

- Telefonate ungestört durchführen, damit andere am Empfang oder im Wartebereich nicht mithören können.

Was bei Anrufen von Angehörigen zu beachten ist

Bei älteren Patienten rufen häufig auch die Angehörigen an, um stellvertretend Termine auszumachen, nach der Medikation zu fragen oder mit dem Arzt Befunde zu besprechen. Auch hier gilt: Eine Auskunft am Telefon ist rechtswidrig. Zusätzlich ist hier zu beachten, dass nicht nur für die telefonische, sondern auch für eine Auskunft in der Praxis eine schriftliche Zustimmung des Patienten vorliegen muss, in der der Ange-



Sie haben Fragen?

- Wie sind Codes für telefonische Patientenanfragen zu dokumentieren?
- Wie hoch sind die Strafen für Datenschutzverletzungen?
- Muss die Zustimmung von Patienten zur Auskunft an Angehörige schriftlich vorliegen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerbllichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Zusammenarbeit oder Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Die ärztliche Praxis zu Hause

Bequem, aber steuerlich problematisch

Praktisch ist es schon, die Praxis in der auch privat bewohnten Immobilie einzurichten. Doch was passiert, wenn der Verkauf oder die Aufgabe der Praxis bevorsteht oder der Arzt eine Berufsausübungsgemeinschaft gründen will? Bereits im Vorfeld sind hier viele steuerliche und rechtliche Details zu bedenken.

Wollen Ärzte ihre ärztliche Praxis zu Hause in der auch privat genutzten Immobilie einrichten, sollten sie vor dieser Grundsatzentscheidung an verschiedene Konstellationen denken, die im Laufe des Berufslebens eintreten können.

- Ist die Praxis für einen potenziellen Nachfolger nutzbar?
- Wie sieht es mit der Privatsphäre im eigen genutzten Teil der Immobilie aus?
- Welche steuerlichen Fallstricke gibt es?

Vorzüge der steuerlichen Absetzbarkeit

Betreibt eine Ärztin oder ein Arzt die Praxis in der ansonsten privat genutzten Immobilie, dann gehört der Gebäudeteil, in dem sich die Praxis befindet, anteilig zum notwendigen Betriebsvermögen. Alle Betriebskosten und -ausgaben für den Erwerb, Unterhalt und die Ausstattung des Gebäudeteils kann der Praxisinhaber steuerlich absetzen. Das betrifft beispielsweise auch Abschreibungen bis zu drei Prozent pro Jahr (je nach Baujahr) auf

- Anschaffungs- sowie Herstellungs kosten,
- Renovierungsarbeiten oder
- Instandsetzungsarbeiten.

So weit die Vorteile. Der Nachteil der Praxis zu Hause: Der für die Praxis genutzte Gebäudeteil ist steuerlich verstrickt. „Will der Arzt irgendwann aufgeben oder verkaufen, muss er die in diesem Gebäudeteil schlummernden stillen Reserven versteuern“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Annette Bettker in Rostock. Der Gewinn aus der zwischenzeitlichen Wertsteigerung des Gebäudeteils gehört zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Bei einem freiberuflich tätigen Arzt führt das zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Die Praxisräume zu Hause sind oft nicht Teil des Kaufpreises. Dennoch müssen Verkäufer einen fiktiven Entnahmegewinn versteuern, wenn sie die Praxis aus dem Betriebs in das Privatvermögen überführen. Dadurch steigt die Steuerlast.



„Überlegen Sie gut, ob eine Praxis in der eigenen Wohnimmobilie auch in Zukunft günstig ist.“

Annette Bettker
Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

Steuerfalle bei Verkauf oder Aufgabe

Verkaufen Ärzte altersbedingt die Praxis und behalten die Räume in der privaten Immobilie zurück, greifen die günstigen Steuerkonditionen für den realisierten Entnahmegewinn nur bedingt. Für die Steuerbegünstigung ist es nicht schädlich, wenn der Arzt einen Teil seiner früheren Patien-



ten im Rahmen einer Bagatellgrenze weiterbehandelt. In jedem Fall schädlich ist es jedoch, wenn er das in den alten Praxisräumen macht. Da der Arzt diese zwangsläufig für die Behandlung der zurück behaltenen Patienten nutzt, gelten sie als nicht gleichzeitig und vollständig in das Privatvermögen überführt. Dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass die Räume als wesentliche Betriebsgrundlage nie aus dem Betriebsvermögen der verkauften Praxis entnommen wurden. „Das Finanzamt versagt die Steuerermäßigung aus dem Verkauf der gesamten Praxis rückwirkend“, sagt Bettker.

Stolperfalle bei Gründung einer BAG

Will ein Arzt mit einem Kollegen eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) mit zwei Standorten gründen, kann das auf Antrag beim Finanzamt steuerbegünstigt erfolgen. Bringt ein Arzt eine Einzelpraxis in eine BAG ein und gewährt Gesellschaftsrechte, ist das aus ertragsteu-

erlicher Sicht ein tauschähnlicher Vorgang im Sinne eines Betriebsverkaufs. Dann muss er die stillen Reserven nicht zwingend aufdecken. Ein fiktiver Verkaufsgewinn ist nicht zu versteuern. Die Immobilie bleibt im Sonderbetriebsvermögen, also im Eigentum, des einbringenden Arztes, der sie der BAG zur Nutzung überlässt. „Diese Vorgehensweise ist noch umstritten. Für eine rechtssichere Gestaltung sollten Ärzte beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft stellen“, empfiehlt Bettker.

Vorsicht bei MVZ-GmbH-Gründung

Verkauft ein Arzt seine Praxis an eine MVZ-GmbH und ist er deren alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer, kann das dazu führen, dass er keine Steuerermäßigung für die aufgedeckten stillen Reserven bekommt. Das gilt dann, wenn die Immobilie vom Verkauf ausgenommen und der MVZ-GmbH zur Miete überlassen wird. „Die Finanzverwaltung sieht darin eine gewerbliche Betriebs-

aufspaltung, bei der die Praxisräume vom Betriebsvermögen der Praxis in das einer gewerblichen Vermietung an die GmbH rutschen“, erklärt Bettker. Da die Praxisräume dann nicht ins Privatvermögen übergehen, werden auch keine stillen Reserven aufgedeckt und der steuerlich begünstigte Praxisverkauf an die MVZ-GmbH wird versagt. In diesem Fall gibt es jedoch die Möglichkeit, die Praxis nicht an die MVZ-GmbH zu verkaufen, sondern sie zu Buchwerten in die MVZ-GmbH einzubringen. Dann wird kein Verkaufsgewinn ermittelt und es resultiert keine Steuerlast aus dem Übertragungsvor- gang. Allerdings ist die Immobilie insgesamt in das MVZ einzubringen, um die Übertragung zu Buchwerten – und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven – zu bekommen. ●



Sie haben Fragen?

- Sind beim Praxisverkauf immer die stillen Reserven aufzudecken?
- Wie wird der steuerlich begünstigte Gewinn bei einer Praxisaufgabe berechnet?
- Dürfen Ärzte nach dem Verkauf ihrer Praxis in den Räumen noch ehemalige Patienten behandeln?

Lesetipp: Steuervorteile beim Praxisverkauf

Sie wollen mehr zu Steuervorteilen beim Praxisverkauf und zur Fünftel-Regelung erfahren oder wissen, wie der steuerlich begünstigte Gewinn zu berechnen ist? Dann lesen Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/praxisaufgabe-was-vertraglich-steuerlich-und-rechtlich-auf-sie-zukommt/>



<https://www.ecovis.com/medizin/praxisaufgabe-mit-richtiger-planung-steuern-sparen/>



Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Praxisnachfolge mit Mergers & Acquisitions

Wie M&A für eine Nachfolgeregelung abläuft

Finanzinvestoren kaufen seit einiger Zeit vermehrt Arztpraxen auf und wandeln sie in ein Medizinisches Versorgungszentrum um. Das ist nicht überall gern gesehen.

Für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis verkaufen wollen, ist das aber ein Weg, die Nachfolge trotz einer überall sinkenden Anzahl von Kaufinteressenten zu sichern.

Derzeit findet eine hitzige Debatte darüber statt, ob Finanzinvestoren weiterhin Arztpraxen erwerben und in vorhandene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) integrieren sollten. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach ist dagegen und argumentiert, dass die Gesundheitsversorgung in Deutschland ein öffentliches Gut sei. Das dürfe nicht profitorientierten Investoren überlassen werden.

Wachstumsmarkt MVZ

Die demografische Entwicklung und die steigende Nachfrage nach ambulanten medizinischen Leistungen machen MVZ zu einem Wachstumsmarkt – und der ist für Finanzinvestoren interessant. MVZ sind häufig profitabel und ermöglichen einen regelmäßigen und stabilen Cashflow. Im Rahmen der MVZ-Struktur ergeben sich zudem Synergieeffekte für integrierte Praxen. Elementar für eine erfolgreiche Integration ist ein strukturierter Mergers-& Acquisitions-(M&A-)Prozess.

Der Verkauf einer Praxis ist äquivalent zu dem Verkauf eines Unternehmens. Dieser erfolgt nach einem strukturierten Prozess (siehe Abbildung). In der Gesundheitswirt-



„Denken Sie bei der Regelung Ihrer Nachfolge an die Möglichkeit eines Verkaufs an Investoren.“

Stefanie Anders
Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf

schaft sind darüber hinaus relevante Spezifika zu beachten. Sie bringt viele regulatorische Anforderungen mit sich. Besonders MVZ müssen spezifische Zulassungen und Genehmigungen von Gesundheitsbehörden erhalten, damit sie ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die Rechtsform des MVZ kann Auswirkungen auf den M&A-Prozess haben. „Entscheiden sich Heilberufler für M&A, brauchen sie erfahrene Unterstützung, denn der Prozess ist komplex und hat seine eigenen Spielregeln“, sagt Stefanie Anders, Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf.

Vor- und Nachteile eines Praxisverkaufs an ein MVZ

Vorteile:

- Nach dem Verkauf können Ärztinnen und Ärzte weiterhin als Angestellte in der Praxis arbeiten.
- Ärzte regeln ihre Nachfolge, und die Praxis bleibt erhalten.
- Verschiedene fachliche Kompetenzen von Ärzten, Fachärzten und medizinischen Fachkräften lassen sich durch den Verkauf an ein MVZ bündeln und eine bessere Versorgung der Patienten erreichen.
- Es entstehen Synergieeffekte, etwa durch die Zusammenlegung der administrativen Bereiche.

Nachteile:

- Ärztinnen und Ärzte verlieren ihre Autonomie. Durch den Einsatz einer Geschäftsführung können sie weniger über die künftige Ausrichtung des Unternehmens mitentscheiden.
- Abhängigkeit von anderen Ärzten: Das MVZ erfordert eine Zusammenarbeit mit anderen Ärzten. Das schränkt möglicherweise die persönliche Arbeitsweise ein.
- Eine hohe Auslastung des MVZ erfordert eine hohe Belastungstoleranz für die Ärzte.



Die Steuern für Verkäufer und MVZ-GmbH

Im Regelfall gründet der Investor, der eine Praxis kauft, zuerst eine neue MVZ-GmbH. Der abgebende Arzt verkauft dann seine Praxis an diese MVZ-GmbH und erzielt damit einen Verkaufsgewinn. Und der berechnet sich so: Verkaufspreis minus Wert des Betriebsvermögens minus der Kosten für den Verkauf.

Der Verkaufsgewinn ist unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 45.000 Euro, dem Freibetrag, steuerfrei. Das gilt, wenn der Praxisinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit nicht in der Lage ist, die Praxis fortzuführen. „Allerdings wird dieser Freibetrag bis zu einem Kantonsbetrag in Höhe von 136.000 Euro sukzessive abgeschmolzen. Somit bekommt der Verkäufer ab einem Gewinn aus dem Verkauf in Höhe von 181.001 Euro keinen Freibetrag mehr“, erklärt Anders.

Neben dem Freibetrag lässt sich noch eine Steuertarif-Ermäßigung, der „halbe Steuersatz“ für den nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Verkaufsgewinn, beantragen. Diesen besteuert das Finanzamt dann nicht mit dem normalen persönlichen, sondern mit dem ermäßigten Steuersatz von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes – mindestens jedoch 14 Prozent.

Will eine Ärztin oder ein Arzt die Steuertarif-Ermäßigung beantragen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Beantragung des Freibetrags. Die Steuertarif-Ermäßigung gewährt der Gesetzgeber allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal fünf Millionen Euro. „Freibetrag und Steuertarif-Ermäßigung kann jeder Steuerpflichtige nur einmal im Leben beantragen“, gibt Anders zu bedenken. Die neue MVZ-GmbH hat in Höhe des Kaufpreises Anschaffungskosten, die sie abschreiben und über einen längeren Zeitraum als Betriebsausgaben geltend machen kann.

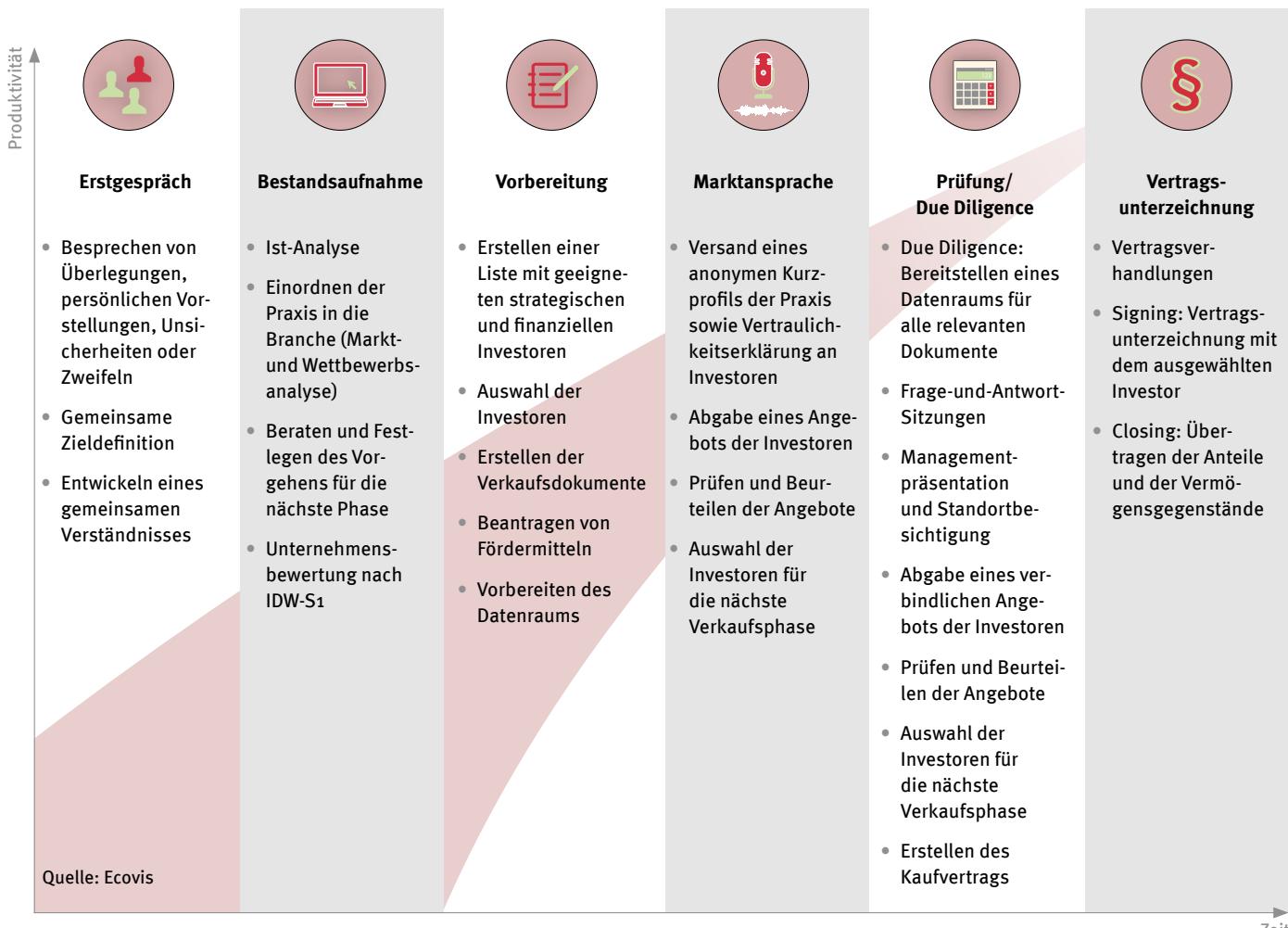
Sie haben Fragen?

- Wie lange dauert der Mergers-& Acquisitions-Prozess?
- Wo ist der Antrag auf Steuerermäßigung beim Praxisverkauf zu stellen?
- In welchen Fällen kann der Verkäufer einer Praxis von Steuerermäßigungen profitieren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

„Der Verkauf von Praxen und die Bündelung zu MVZ kann für Ärzte vorteilhaft sein. Elementar ist jedoch, dass Finanzinvestoren ethisch handeln und die Patientenversorgung priorisieren“, sagt Ecovis-Expertin Stefanie Anders. ●

Mergers & Acquisitions: Der Prozess in der Arztpraxis





Wahlleistung: Auf Wunsch darf ein qualifizierter Oberarzt behandeln

Wahlleistung bedeutet in der Regel, dass der Chef selbst behandelt – außer er ist verhindert. Doch wenn der Patient dies ausdrücklich will, darf nach einem Urteil des Landgerichts Regensburg auch ein qualifizierter Kollege übernehmen. Mehr dazu:

<https://www.ecovis.com/medizin/wahlleistung-auf-wunsch-des-patienten-darf-ein-qualifizierter-oberarzt-behandeln/>



Innovative Behandlungsmethoden: Abrechnung in bestimmten Fällen möglich

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine innovative Behandlungsmethode eine Behandlungsalternative sein – auch wenn gesetzlich Versicherte nur Anspruch auf Leistungen haben, die dem anerkannten Stand der Medizin entsprechend. Das Bundessozialgericht präzisiert, welche Anforderungen eine innovative Behandlungsmethode erfüllen muss, damit ein Krankenhaus sie bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abrechnen darf. Mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/abrechnung-innovativer-behandlungsmethoden-bundessozialgericht-praezisiert-die-voraussetzungen/>



Auskunftsanspruch: Arbeitgeber, der untätig bleibt, muss zahlen

Arbeitgeber sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fristgerecht Auskunft über deren personenbezogene Daten geben, wenn sie das verlangen. Das ist in der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Tun sie das nicht, kann das für sie sehr teuer werden. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 9. Februar 2023 eindrucksvoll. Mehr über die Hintergründe dieser Entscheidung erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/auskunftsanspruch-nach-der-datenschutzgrundverordnung-der-arbeitgeber-der-untaetig-bleibt-muss-zahlen/>



Kryptowährungen: Gewinne beim Verkauf sind steuerpflichtig

Verkaufsgewinne innerhalb eines Jahres nach dem Kauf oder dem Tausch von Kryptowährungen sind als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Das hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Sie wollen mehr dazu wissen? Lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/kryptowaehrungen-gewinne-beim-verkauf-sind-steuerpflichtig/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker

(Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Omelchenko, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

